

Der Bayerische Staatsminister für Gesundheit und Pflege



Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege
Postfach 80 02 09, 81602 München

Präsidentin
des Bayerischen Landtags
Frau Ilse Aigner MdL
Maximilianeum
81627 München

Telefon
089 540233-0

Telefax

E-Mail
poststelle@stmgp.bayern.de

Ihr Zeichen
PI/G-4255-5/1609 G

Unser Zeichen
G54y-G8390-2020/3893-4

München,
02.02.2021

Ihre Nachricht vom
23.10.2020

Unsere Nachricht vom

Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Franz Bergmüller, Andreas Winhart
(AfD)

Corona-Angstmacherei: Das "Bestrafe einen, erziehe alle" der Staatsregierung am Beispiel einer angeblichen Corona-"Superspreaderin" im Landkreis Garmisch-Patenkirchen

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich – zu den Fragen 6.1 bis 8.3 in Abstimmung mit dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (StMI) – wie folgt:

1. Tatsachengrundlage von Aussagen des Speichers des Landratsamts Garmisch-Patenkirchen aus der Erstmeldung vom 12.9.2020 (I)?

1.1. Welche Tatsachen liegen am Tag der Beantwortung dieser Anfrage der Aussage des Landratsamts "Der heftige Corona-Ausbruch im oberbayerischen Garmisch-Partenkirchen geht nach Behördenangaben wohl zu einem großen Teil auf das Konto einer feierfreudigen jungen Frau" tatsächlich-

Dienstgebäude München
Haidenauplatz 1, 81667 München
Telefon 089 540233-0
Öffentliche Verkehrsmittel
S-Bahn: Ostbahnhof
Tram 19: Haidenauplatz

Dienstgebäude Nürnberg
Gewerbemuseumsplatz 2, 90403 Nürnberg
Telefon 0911 21542-0
Öffentliche Verkehrsmittel
U 2, U3: Haltestelle Wöhrder Wiese
Tram 8: Marientor

E-Mail
poststelle@stmgp.bayern.de
Internet
www.stmgp.bayern.de

lich zugrunde (Bitte voll umfänglich aufschlüsseln und die Anzahl der Personen angeben, die die „feierfreudige Frau“ erwiesenermaßen mit Covid-19 angesteckt hat)?

1.2. Welche Tatsachen liegen am Tag der Beantwortung dieser Anfrage der Aussage des Landratsamts "Die 26-Jährige soll an verschiedenen Tagen durch mehrere Kneipen in der Marktgemeinde am Fuße der Zugspitze gezogen sein" tatsächlich zugrunde (Bitte voll umfänglich aufschlüsseln und die Zahl für „mehrere“ genau benennen)?

1.3. Welche Tatsachen liegen am Tag der Beantwortung dieser Anfrage der Aussage des Landratsamts "Die 26-Jährige soll ... zahlreiche Menschen angesteckt haben" tatsächlich zugrunde (Bitte voll umfänglich aufschlüsseln und die Zahl für „zahlreiche“ genau benennen)?

2. Tatsachengrundlage von Aussagen des Sprechers des Landratsamts Garmisch-Patenkirchen aus der Erstmeldung vom 12.9.2020 (II)?

2.1. Welche Tatsachen liegen am Tag der Beantwortung dieser Anfrage der Aussage des Landratsamts "Zudem waren sie und weitere Infizierte gleich mehrmals - rund um das letzte Wochenende sowie am vergangenen Dienstag vermutlich in einer Cocktailbar am Marienplatz..." tatsächlich zugrunde (Bitte voll umfänglich aufschlüsseln und hierbei den Grund dafür angeben, dass "Cocktailbars in GAP am 12.8.2020 öffnen durften, während - nach Kenntnis des Fragestellers - derartige Bars in ganz Bayern noch immer geschlossen bleiben mußten)?

2.2. Welche Tatsachen liegen am Tag der Beantwortung dieser Anfrage der Aussage des Landratsamts "Zudem waren sie und weitere Infizierte gleich mehrmals - rund um das letzte Wochenende sowie am vergangenen Dienstag vermutlich ... in einer irischen Kneipe am Rathausplatz" tatsächlich zugrunde (Bitte voll umfänglich aufschlüsseln)?

2.3. Welche Tatsachen liegen am Tag der Beantwortung dieser Anfrage der Aussage des Landratsamts "Zudem waren sie und weitere Infizierte gleich

mehrmals ... mit zahlreichen weiteren Personen in Kontakt gewesen." tatsächlich zugrunde (Bitte voll umfänglich aufschlüsseln und den Begriff „zahlreiche“ mit einer Ziffer präzisieren)?

3. Tatsachengrundlage für die Medienberichterstattung am 12.09.2020, 18:44 Uhr

3.1. Welche Tatsachen liegen am Tag der Beantwortung dieser Anfrage der erstmaligen und hiernach vielfach wiederholten Medienmeldung des BR am 12.09.2020, 18:44 Uhr "Die Frau hatte trotz Corona-Symptomen die Nacht durchgefeiert " tatsächlich zugrunde (Bitte voll umfänglich aufschlüsseln und hierbei insbesondere den Begriff „Feiern“ und den Begriff „die Nacht durchfeiern“ mit Tatsachen unterfüttern)?

3.2. Welche Tatsachen liegen am Tag der Beantwortung dieser Anfrage der erstmaligen und hiernach vielfach wiederholten Medienmeldung des BR am 12.09.2020, 18:44 Uhr "Vermutlich sind noch weitere Personen infiziert - vor allem Partygänger im Alter zwischen 18 und 35 Jahren könnten betroffen sein" tatsächlich zugrunde (Bitte die Zahl und Alter der „Partygänger“ angeben, die die Amerikanerin angeblich infiziert hat)?

3.3. Welche Tatsachen liegen am Tag der Beantwortung dieser Anfrage der erstmaligen und hiernach vielfach wiederholten Medienmeldung des BR am 12.09.2020, 18:44 Uhr "Die Dame hat Symptome gehabt, war bei uns bei der Teststation und wurde aufgrund der Symptome aufgefordert, in Quarantäne zu bleiben. Das hat sie aber nicht getan", "tatsächlich zugrunde (Bitte Zeitpunkt der Testung der Dame und Zeitpunkt und Art und Form und Wortlaut der Quarantäneanordnung angeben und ob die Dame den Wortlaut der Quarantäneanweisung dem Landratsamt gegenüber quittiert hat)?

4. Tatsachengrundlage für die Medienberichterstattung am 13.09.2020, 9:00 Uhr

4.1. Welche Tatsachen liegen am Tag der Beantwortung dieser Anfrage der erstmaligen Medienmeldung des BR am 13.09.2020, 9:00 Uhr "Die junge

Frau arbeitet in einem amerikanischen Hotel und hat nach derzeitigen Stand weitere amerikanische Kollegen angesteckt." tatsächlich zugrunde (Bitte voll umfänglich aufschlüsseln und insbesondere die Tatsachen darlegen, aufgrund derer diese Amerikanerin andere Amerikaner angesteckt hat)?

4.2. Welche Tatsachen liegen am Tag der Beantwortung dieser Anfrage der erstmaligen Medienmeldung des BR am 13.09.2020, 9:00 Uhr "Die Zahl der Infizierten ist in den letzten Tagen sprunghaft angestiegen - viele neue Fälle gehen auf eine Amerikanerin zurück." tatsächlich zugrunde (Bitte insbesondere die Zahl und die Tatsachen darlegen, die belegen, daß „viele neue Fälle“ auf diese eine Amerikanerin zurückgehen)?

4.3. Welche Tatsachen liegen am Tag der Beantwortung dieser Anfrage der erstmaligen und hiernach vielfach wiederholten Medienmeldung des BR am 13.09.2020, 9:00 Uhr "Anscheinend war nicht nur die Amerikanerin infektiös im Nachtleben unterwegs - sondern auch weitere Personen", tatsächlich zugrunde (Bitte für jede Person – unter Wahrung der Anonymität – einzeln Zeitraum und Ort offenlegen, an dem sich diese Person „im Nachtleben“ getummelt hat)?

5. Tatsachengrundlage für die Medienberichterstattung am 13.09.2020

5.1. Welche Tatsachen liegen am Tag der Beantwortung dieser Anfrage der erstmaligen Medienmeldung des BR am 13.09.2020, 9:00 Uhr "Die junge Frau arbeitet in einem amerikanischen Hotel und hat nach derzeitigen Stand weitere amerikanische Kollegen angesteckt." tatsächlich zugrunde (Bitte voll umfänglich aufschlüsseln und für jeden einzelnen Kollegen – unter Wahrung der Anonymität – den Grund angeben, aufgrund dessen die Amerikanerin diesen Kollegen angesteckt hat und nicht umgekehrt)?

5.2. Welche Tatsachen liegen am Tag der Beantwortung dieser Anfrage der erstmaligen Medienmeldung des BR am 13.09.2020, 15:45 Uhr: "Koch betonte zudem, die Gruppe der positiv Getesteten sei ein gut eingrenzbarer

Personenkreis. Touristen beispielsweise seien nicht betroffen, auch nicht weite Teile der Bevölkerung." tatsächlich zugrunde?

5.3. Wie ist es erklärbar, dass am 13.09.2020, 15:45 Uhr bekannt ist, dass sich das Ausbruchsgeschehen offenbar auf das Service-Personal der „Edelweiss-Resorts“ begrenzt, und dass dieser nicht unerhebliche Umstand eines abgegrenzten Clusters in einer Feriensiedlung ohne Bezug zur Bevölkerung nach dem 13.09.2020, 15:45 Uhr weder vom Innenminister, noch vom Ministerpräsidenten erwähnt werden wird?

6. Medienberichterstattung über die Einschaltung des Innenministers am 13.09.2020

6.1. Welche Tatsachen liegen am Tag der Beantwortung dieser Anfrage der erstmaligen Medienmeldung des BR am 13.09.2020, 19:55 Uhr "Ob es Konsequenzen für die "Superspreaderin" gibt, wird derzeit geprüft." tatsächlich zugrunde (Bitte Art der hier um 15h45 Uhr gemeldeten „Prüfung“ darlegen, also zeitlich bevor gemäß BR der Innenminister und die Staatsanwaltschaft eine Prüfung gefordert / bekanntgegeben haben)?

6.2. Welche Tatsachen liegen am Tag der Beantwortung dieser Anfrage der erstmaligen Medienmeldung des BR am 13.09.2020, 19:55 Uhr: "Im Interview mit dem BR fordert Bayerns Innenminister Konsequenzen. Der Corona-Ausbruch habe gezeigt, wie wichtig es sei, dass sich alle an die Corona-Regeln hielten, sagte Joachim Herrmann (CSU). In den kommenden Tagen müsse geprüft werden, ob eine Straftat vorliege. Es stelle sich die Frage, ob die 26 Jahre alte Amerikanerin "zumindes fahrlässig Körperverletzungen begangen" habe, sollte jemand durch ihr Verhalten ernsthaft erkranken, so Herrmann " tatsächlich zugrunde (Bitte insbesondere darlegen ob es – ggf. auch - der Innenminister war, der die Staatsanwaltschaft mit einer Prüfung beauftragt hat)?

6.3. Welche Tatsachen liegen am Tag der Beantwortung dieser Anfrage der erstmaligen Medienmeldung des BR am 14.09.2020, 18:07 Uhr "Die

Staatsanwaltschaft München hat ein Ermittlungsverfahren gegen die mutmaßliche "Superspreaderin" von Garmisch-Partenkirchen eingeleitet. Das bestätigte eine Sprecherin der Staatsanwaltschaft dem BR. Ermittelt werde wegen des Verdachts auf fahrlässige Körperverletzung." tatsächlich zugrunde (Bitte hierbei auch Tag der Anlegung und ggf. einer Schließung der Akte bei der Staatsanwaltschaft angeben und den Grund der Schließung)?

7. Instrumentalisierung einer Behauptung des Sprechers des Landratsamts aus GAP durch den Innenminister und den Ministerpräsidenten

7.1. Auf welcher Tatsachenbasis hat sich gemäß Medienmeldung des BR vom 13.09.2020, 15:45 Uhr der Innenminister bezogen, als er mit der Äußerung " Es braucht "ein klares Signal" die politische Forderung nach einer öffentlichen Sanktionierung der Amerikanerin zum damit selbst erklärten Zweck der Erziehung der Bevölkerung erhoben hatte?

7.2. Auf welcher Tatsachenbasis hat sich der Innenminister gemäß Medienmeldung des BR vom 13.09.2020, 15:45 Uhr bezogen, als er mit der Äußerung "Gegen so eine Rücksichtslosigkeit sollte ... ein mahnendes Beispiel gesetzt werden, dass jeder mit empfindlichen Sanktionen rechnen muss, der in dieser besonderen Situation der Pandemie gegen die Regeln verstößt und andere vorsätzlich in Gefahr bringt" praktisch das Ergebnis der Arbeit der Staatsanwaltschaft als deren Dienstherr bereits öffentlich mindestens "nahe gelegt" hat (Bitte alle damaligen und alle zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage bekannten Tatsachen über die Amerikanerin angeben, die der Innenminister unter jedem Begriffe "Rücksichtslosigkeit"; "Regelverstoß"; "andere in Gefahr bringt"; "dies vorsätzlich tut" subsummiert/e)?

7.3. Auf welcher Tatsachenbasis hat sich der Ministerpräsident gemäß Medienmeldung des BR vom 14.09.2020, 14:09 Uhr bezogen, als er mit der Äußerung " «Garmisch-Partenkirchen ist ein Musterfall für Unvernunft», ... Der Fall sei ein Beispiel dafür, wie schnell sich Corona-Infektionen verbrei-

ten könnten. «Dieser Leichtsinn muss auch Konsequenzen haben.» Konsequenzen für die "mutmaßliche" Verursacherin forderte und damit den Innenminister unterstützt (Bitte alle damaligen und alle zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage bekannten Tatsachen über die Amerikanerin angeben, die der Ministerpräsident unter dem Begriff "Musterfall für Unvernunft"; "Beispiel dafür, wie schnell sich Corona-Infektionen verbreiten könnten"; "Leichtsinn" subsummiert/e)?

8. Rechtsstaatliche Grundsätze?

8.1. Wie soll/kann es aus Sicht der Staatsregierung möglich sein, dass die Staatsanwaltschaft den Fall der angeblichen „Superspreaderin“ neutral / ergebnisoffen bearbeitet, wenn der ihr übergeordnete Innenminister, wie in 7.2. abgefragt, ein Ergebnis der staatsanwaltschaftlichen Prüfung bereits vorab in den Medien verkündet, oder zumindest sehr sehr nahe legt?

8.2. Wie soll es aus Sicht der Staatsregierung möglich sein, dass der Innenminister die Staatsanwaltschaft im Fall der angeblichen „Superspreaderin“ neutral / ergebnisoffen arbeiten lassen kann, wenn der ihm übergeordnete Ministerpräsident, wie in 7.3. abgefragt, öffentlich einen Rahmen setzt und mit der Äußerung „Dieser Leichtsinn muss auch Konsequenzen haben“ selbst bereits eine „Verurteilung“ der Amerikanerin in der Öffentlichkeit vorwegnimmt?

8.3. Aus welchen rechtsstaatlichen Grundsätzen leiten der Innenminister und der Ministerpräsident die in 7.1. bis 8.2. abgefragten Forderungen bzw. ausgesprochenen Vorverurteilungen ab (Bitte in diesem Zusammenhang auch angeben ob sich irgend eine der in diesen Fall eingebundenen politischen Institutionen für ihr Vorgehen bisher bei der Amerikanerin entschuldigt hat)?

Wegen des Sachzusammenhangs werden die Fragen 1.1. bis 8.3. gemeinsam beantwortet.

Als Indexperson bezeichnet man in der Epidemiologie jene Person, von der die Ausbreitung einer Krankheit ihren gesicherten oder mutmaßlichen Ausgang genommen hat. Am Montag, 07.09.2020, hat sich im lokalen Testzentrum Garmisch-Partenkirchen eine Person mit COVID-19 typischen Symptomen auf SARS-CoV-2 testen lassen. Das positive Testergebnis lag am 09.09.2020 vor. Diese Person war die sogenannte Indexperson. Das bedeutet, dass von dieser Person ausgehend die Kontaktpersonenermittlung für alle möglichen Infektionswege erfolgte. In Folge konnten insgesamt 35 Personen dem Ausbruchgeschehen in einer US-Liegenschaft, der „Edelweiss-Lodge“, dem Arbeitsplatz der Indexperson, zugeordnet werden. In welcher Weise die Infektionen in der Edelweiss-Lodge genau erfolgten, konnte nicht ermittelt werden. Bei mindestens vier von den insgesamt 35 infizierten Personen ist die Infektionsübertragung im Zusammenhang mit Besuchen in den Lokalitäten „Irish Pub“ bzw. „Peaches“ wahrscheinlich. Weiterhin wurde mitgeteilt, dass die Indexperson Quarantäneauflagen missachtet und trotz Symptomatik nach einer Testung auf SARS-CoV-2 verschiedene Lokale in der Marktgemeinde besucht hat.

Die Indexperson erhielt nach der Testung vom Gesundheitsamt des Landratsamts Garmisch-Partenkirchen eine eindeutige Quarantäne-Anordnung, die gemäß der Allgemeinverfügung "Isolation von Kontaktpersonen der Kategorie I, von Verdachtspersonen und von positiv auf das Coronavirus getesteten Personen" vom 07.05.2020 (Az. G54e-G8390-2020/1277-1) für Verdachtspersonen gilt, die Krankheitszeichen zeigen, die auf eine Infektion mit SARS-CoV-2 hindeuten können. Die Isolation hat in einer Wohnung oder einem anderweitig räumlich abgrenzbaren Teil eines Gebäudes zu erfolgen.

Das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen hat Strafanzeige gegen die Betroffene erstattet. Das Ermittlungsverfahren ist noch nicht abgeschlossen. Anders als in den Fragestellungen suggeriert, ist der Staatsminister des Innern nicht Dienstherr der Staatsanwaltschaft, die vielmehr in den Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz fällt.

Die Äußerungen von Staatsminister Herrmann zu dem in der Fragestellung genannten Sachverhalt erfolgten zum einen stets mit dem Hinweis auf die Voraussetzung, dass sich die Vorwürfe gegen die US-Amerikanerin bestätigen. In diesem Zusammenhang wies Staatsminister Herrmann auch darauf hin, dass das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen die genaue Sachlage prüfen müsse. Zudem ist ein pflichtvergessenes Verhalten der betreffenden Person auch darin zu sehen, dass sie offenbar gegen die nach der Testung anlässlich COVID-19-typischer Symptome für Verdachtspersonen geltende und vom Testzentrum ausgesprochene häusliche Quarantäne verstoßen hat.

Die zum Zeitpunkt des Ausbruchs des Infektionsgeschehens geltende Sechste Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (6. BayIfSMV) regelte in § 13 die Zulässigkeit von gastronomischen Betrieben. Gemäß § 13 Abs. 5 der 6. BayIfSMV war die Abgabe von Speisen und Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle, soweit der Verzehr nicht im Freien erfolgt, unter den gleichen Voraussetzungen zulässig, jedoch nur durch Speisewirtschaften nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 des Gaststättengesetzes. Clubs, Diskotheken und sonstige Vergnügungstätten waren nach § 11 Abs. 5 der 6. BayIfSMV geschlossen.

Die Lokale, in denen sich die Indexperson am 03.09.2020, am 04.09.2020 und am 08.09.2020 aufgehalten hatte, hatten eine beschränkte bzw. komplette Speisegaststättenerlaubnis und durften deshalb öffnen. An diesen Tagen kann man bereits von einer Infektiosität ausgehen.

Ausgehend von der Meldung über die positive Testung der Indexperson nahm das Gesundheitsamt Garmisch-Partenkirchen die Ermittlungen von Kontaktpersonen auf. Dabei wurde auch untersucht, welche Personen aufgrund eines engen Kontakts zu der Indexperson als Kontaktperson der Kategorie I einzustufen waren. Die Kontaktnachverfolgung war äußerst umfangreich und herausfordernd. Das Gesundheitsamt hatte daher zusätzliche Unterstützung durch vier Contact Tracing Teams. Zusätzlich kamen auch zwei Containment Scouts des Robert Koch-Instituts zum Einsatz.

Im Rahmen der Ermittlungen wurden rund 750 Personen auf SARS-CoV-2 getestet.

Das Infektionsgeschehen hatte sich im Landkreis Garmisch-Partenkirchen deutlich erhöht. Aufgrund der Neuinfektionen wurde im Landkreis Garmisch-Partenkirchen am Freitag, 11.09.2020, die kritische Marke von 50 Personen pro 100.000 Einwohner (Schwellenwert) überschritten.

Um die Infektionsweiterverbreitung einzudämmen, wurden umgehend per Allgemeinverfügung vom 12.09.2020 weitere Schritte unternommen. Da besonders junge Menschen von den Neuinfektionen betroffen waren, wurden junge Menschen zwischen 18 und 35 Jahren ausdrücklich aufgerufen, sich testen zu lassen. Dafür wurden die örtlich verfügbaren Testkapazitäten aufgestockt.

Mit freundlichen Grüßen

Klaus Holetschek MdL
Staatsminister